

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der

Feuerwehrzweckverband Ellbachtal am 10. Januar 2023

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Zweckverbandsfeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Zweckverbandsfeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Zweckverbandsfeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (6) Die im Einsatz tätigen Feuerwehrangehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr, die Mitglieder eines Führungshauses sowie der Zentralist erhalten eine Reinigungs- und Erholungsstunde hinzugerechnet.

- (7) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens 1 Stunde vergütet.
- (8) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit bei vom Zweckverband angeordneter Einsatzbereitschaft und bei Bereitschaftsdiensten im Zusammenhang mit Einsätzen eine Entschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach Absatz 1.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
- a) bis 3 Stunden 15 €
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30 €
 - c) von mehr als 6h 45 € (Tageshöchstsatz). Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen der Zweckverbandsfeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Zweckverbandsfeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für
- | Auslagen | pauschal | gewährt: |
|------------------------|----------|----------|
| Truppmann Teil 1 | 50,00 | Euro |
| Atemschutzgeräteträger | 25,00 | Euro |
| Sprechfunker | 25,00 | Euro |
| Maschinist | 25,00 | Euro |

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1800 €	/ Jahr
Stellvertreter Feuerwehrkommandant	1200 €	/ Jahr
Einsatzleiter vom Dienst (EvD)	1000 €	/ Jahr
Gerätewartung und Schutzausrüstung mit PSA	1.550 €	/ Jahr
Schriftführer	150 €	/ Jahr
Kassenverwalter	150 €	/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	450 €	/ Jahr
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	200 €	/ Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	300 €	/ Jahr
Stellvertreter Leiter Kinderfeuerwehr	75 €	/ Jahr
Altersobmann	75 €	/ Jahr

- (2) Ämterhäufungen sind möglich und werden summiert ausgezahlt
- (3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit Funktion gewährt.
- (4) Werden Aufgaben auf mehrere Personen verteilt so wird auch die Aufwandsentschädigung geteilt.

§ 4 Übungsdienst

- (1) Für den Übungsdienst wird den ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5 € pro Übung als Aufwandsentschädigung ersetzt.

§ 5 Entschädigung für Haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die § 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als

Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 15 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Der Zweckverband hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ellhofen, 10. Januar 2023

gezeichnet

Wolfgang Rapp
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.